

DIE LINKE.

Fraktion in der Stadtvertretung
der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 03.02.2014

Anfrage

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin!

Das KiföG MV sieht unter § 8 Absatz 4 „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“ vor, dass die Elternräte in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mitwirken sollen. Dazu gehören die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Essensversorgung, die Öffnungszeiten und die Teilnahme an der Verhandlung über die Leistungsentgelte. Zuletzt beklagten Eltern die mangelnde Einbeziehung im Zusammenhang mit der Gebührenerhöhung bei der AWO KITA „Kleine Schulzen“.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

- 1) Wie wird die gesetzlich vorgesehene Elternbeteiligung bei den unterschiedlichen Trägern aus Sicht der (Fach-) Verwaltung aktuell sichergestellt?
- 2) Wer lädt zu den Entgeltverhandlungen ein und wer zeichnet dafür verantwortlich, dass die Elternvertretungen vom Verhandlungstermin und Ort Kenntnis erhalten?
- 3) Inwieweit wird bei der Festsetzung der Verhandlungstermine darauf geachtet, dass diese so angesetzt werden, dass eine Elternbeteiligung mit Blick auf deren berufliche Verpflichtungen auch tatsächlich realisiert werden kann?
- 4) Wie bewertet die (Fach-) Verwaltung die rechtliche Zulässigkeit einer Entscheidung zur Leistungsentgelt- und damit Elternbeitragsenerhöhung ohne nachgewiesene, reale Mitwirkungsmöglichkeit gemäß § 8 Absatz 4 KiföG?
- 5) Inwieweit könnte die Stadtvertretung das Jugendamt durch einen entsprechenden Beschluss verpflichten:

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax: 0385 / 5452958
Sprechzeiten: Dienstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de Internet: www.die-linke-Schwerin.de

a) künftig die Einladung der Elternvertreter zur Verhandlung der Leistungsentgelte sicherzustellen?

und

b) den Nachweis über die reale Mitwirkungsmöglichkeit der Elternvertretungen im Zusammenhang mit Beschlussvorlagen zur Erhöhung von Leistungsentgelten zu verlangen?

Herzlichen Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

Henning Foerster
Stellv. Fraktionsvorsitzender
DIE LINKE in der STV Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
Fraktion DIE LINKE

Im Haus

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6.030 C
Telefon: 0385 545-1000
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum

Ansprechpartner/in

2014-02-06

Anfrage zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft gemäß Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage vom 03.02.2014 möchte ich wie folgt beantworten:

- 1) Wie wird die gesetzlich vorgesehene Elternbeteiligung bei den unterschiedlichen Trägern aus Sicht der (Fach-) Verwaltung aktuell sichergestellt?

Gemäß § 16 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg – Vorpommern (KiföG M-V) soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen mit den Einrichtungsträgern nach §§76b bis 78e des Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) abschließen. Hiermit werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der Kindertageseinrichtung festgelegt.

An diesen Verhandlungen können gemäß § 8 Abs. 4 KiföG Vertreter des Elternrates beratend teilnehmen. Eine gesetzlich verpflichtende Elternbeteiligung an den Entgeltverhandlungen sieht § 8 Abs. 4 KiföG nicht vor, er räumt dem Elternrat lediglich das Recht ein, an den Verhandlungen teilzunehmen.

Aus Sicht der Verwaltung wird eingeschätzt, dass die Beteiligung der Elternvertretungen der Kitas an den Verhandlungen unterschiedlich gehandhabt wird.

- 2) Wer lädt zu den Entgeltverhandlungen ein und wer zeichnet dafür verantwortlich, dass die Elternvertretungen vom Verhandlungstermin und Ort Kenntnis erhalten?

Nach Prüfung aller Unterlagen und einem Vorgespräch mit dem Einrichtungsträger wird ein Verhandlungstermin von Seiten der Verwaltung mit dem Einrichtungsträger abgestimmt.

Die Information und Terminabstimmung mit der Elternvertretung erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

Die Verwaltung hat im Vorgespräch stets erfragt, ob die Eltern über den Aufruf zur Verhandlung informiert wurden.

Hausanschrift:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 18:00 Uhr
Fr. geschlossen
Erweitert im Bürgerbüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

| | | | | |
|--------------------------------|-------------|------------------|-----------------|----------------------------------|
| Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | 370 019 997 | (BLZ 140 520 00) | BIC NOLADE21LWL | IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97 |
| Deutsche Bank AG Schwerin | 3 096 500 | (BLZ 130 700 00) | BIC DEUTDE33XXX | IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00 |
| Postbank Hamburg | 7 358 201 | (BLZ 200 100 20) | BIC PBNKDE33HAN | IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01 |
| VR-Bank e.G. Schwerin | 28 800 | (BLZ 140 914 64) | BIC GENODEF1SN1 | IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00 |
| Commerzbank | 2 027 845 | (BLZ 140 400 00) | BIC COBADE33HAN | IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00 |
| HypoVereinsbank | 19 045 385 | (BLZ 200 300 00) | BIC HYVEDE33HAN | IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85 |

Gläubiger-Ident-Nr.:

DE87 LHS0 0000 0074 24

Telefonzentrale: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de



Bei Abwesenheit der Elternvertretung bei Verhandlungsbeginn wird durch die Verwaltung nochmals erfragt, ob die Elternvertretung an den Verhandlungen teilnimmt.

3) Inwieweit wird bei der Festsetzung der Verhandlungstermine darauf geachtet, dass diese so angesetzt werden, dass eine Elternbeteiligung mit Blick auf deren berufliche Verpflichtungen auch tatsächlich realisiert werden kann?

siehe zu 2.)

4) Wie bewertet die (Fach-) Verwaltung die rechtliche Zulässigkeit einer Entscheidung zur Leistungsentgelt- und damit Elternbeitragerhöhung ohne nachgewiesene, reale Mitwirkungsmöglichkeit gemäß § 8 Absatz 4 KiföG?

Die Vereinbarung über die Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung erfolgt zwischen dem örtlichen Träger und dem Träger der Kindertageseinrichtung gemäß § 16 KiföG i.V.m. §§ 78b bis 78e des SGB VIII.

Eine gesetzliche Mitwirkungspflicht der Elternvertretung beim Vertragsabschluss besteht nicht. Von daher geht die Landeshauptstadt Schwerin davon aus, dass die Entgeltvereinbarung wirksam ist.

5) Inwieweit könnte die Stadtvertretung das Jugendamt durch einen entsprechenden Beschluss verpflichten:

- a) künftig die Einladung der Elternvertreter zur Verhandlung der Leistungsentgelte sicherzustellen?
- b) den Nachweis über die reale Mitwirkungsmöglichkeit der Elternvertretungen im Zusammenhang mit Beschlussvorlagen zur Erhöhung von Leistungsentgelten zu verlangen?

Das Amt für Jugend, Schule und Sport zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass die Elternvertretung, an den Verhandlungen über die Vereinbarung der Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung teilnimmt, ist rechtlich nicht vorgesehen. Ansprechpartner für die Elternvertretung ist der Träger der Kindertageseinrichtung. Die Verwaltung sollte daher nicht regelnd in das Verhältnis zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem Elternrat eingreifen.

Der § 8 Abs. 4 KiföG berechtigt die Elternvertretung, Informationen vom Einrichtungsträger einzuholen.

Es sollte zwischen den Einrichtungsträgern und der jeweiligen Elternvertretung stets ein transparentes Miteinander geben.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.
Angelika Gramkow

